

# Fraktion SMG / Ingo Krüger

Fraktionsvorsitzender:

Elmar Schlenke, Kesselgrundstraße 20, 14542 Werder (Havel)

Tel.: 0176 303 591 26

[elmar.schlenke@stadtmitgestalter.de](mailto:elmar.schlenke@stadtmitgestalter.de)

Seite 1 / 5

**SMG/Ingo Krüger**, c/o Elmar Schlenke, Kesselgrundstr. 20, 14542 Werder (Havel)

An die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Eisenbahnstraße 13/14

14542 Werder (Havel)

Werder (Havel), 20.11.2020

## **Betreff: Antrag zur Änderung des vorgeschlagenen Gesellschaftsvertrages der Veranstaltungsgesellschaft Werder (Havel) mbH - (BSVV/0246/20)**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

die Fraktion SMG/Ingo Krüger hat sich ausführlich mit dem Gesellschaftsvertrag der Veranstaltungsgesellschaft Werder (Havel) mbH auseinandergesetzt und kann diesem nur zustimmen, wenn einige fehlende Punkte berücksichtigt bzw. Inhalte in ihrer Formulierung angepasst werden. Der Antrag ist so aufbereitet, dass die einzelnen Punkte separat diskutiert und abgestimmt werden können, bevor der gesamte Gesellschaftsvertrag überarbeitet und in einer folgenden Sitzung beschlossen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Elmar Schlenke

### **Änderungsantrag zu BSVV/0246/20:**

Die Verwaltung wird beauftragt, den Entwurf des Gesellschaftsvertrages zu überarbeiten, und dabei die folgenden inhaltlichen Änderungsvorschläge, Ergänzungen und Streichungen zu prüfen und in den Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Veranstaltungsgesellschaft Werder (Havel) mbH einzubringen.

### **Begründung:**

Es ist zu begrüßen, dass die Stadt Werder (Havel) die Durchführung des Baublütenfestes künftig selbst in die Hand nehmen will. Außerdem hat sie bei der Neugestaltung des Konzepts erfolgversprechend die Bürger und die lokalen Gewerbetreibenden beteiligt. Diese Ansätze dürfen nicht wieder verspielt werden, sondern müssen von der neu gegründeten Veranstaltungsgesellschaft fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Dies leistet der vorliegende Vertragsentwurf nicht. Zwar ist die Stadt als Alleingesellschafterin vorgesehen, aber sie beugt nicht der Gefahr vor, dass die private Rechtsform am Ende dazu führt, dass die Öffentlichkeit von den Entscheidungsprozessen ausgeschlossen wird. Es ist deshalb erforderlich, der Gemeindevertretung mehr Einfluss auf die Organe der GmbH einzuräumen, insbesondere über die Gesellschafterversammlung und den Aufsichtsrat. Gerade wegen des öffentlichen Interesses an der Gestaltung des Baublütenfestes muss das Geschäftsgebaren der GmbH für die Öffentlichkeit und die Stadtverordnetenversammlung transparent sein.

Aus diesem Grunde schlägt die Fraktion SMG/Ingo Krüger die folgenden Veränderungen des Entwurfs vor.

## **Ergänzungen und Änderungen:**

### **1) Kulturförderung im Zweck verankern**

Der in dem Gesellschaftsvertrag in §1 bestimmte Zweck des Unternehmens soll auch die Förderung von Kultur umfassen.

### **2) Berichterstattung auch an die Gesellschafterversammlung**

Die in §7 der Vorlage erwähnten Berichte, die die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat schriftlich erstattet, sind zeitgleich der Gesellschafterversammlung zu übermitteln.

**Begründung:** Als alleiniger Gesellschafter der zu gründenden GmbH muss der Stadt Werder (Havel) ein angemessener Einfluss auf die Aufsichtsgremien ermöglicht werden. (vgl. § 96 Abs. 1 BbgKVerf<sup>1</sup>) Ohne Kenntnis über die Geschäftspolitik, Liquidität und Rentabilität des Unternehmens ist eine sinnvolle Einflussnahme nicht möglich.

### **3) Vergrößerung des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat soll aus bis zu neun Mitgliedern bestehen können.

**Begründung:** Um jeder politischen Gruppe zu ermöglichen, eine Person in den Aufsichtsrat zu entsenden, sollte der Aufsichtsrat deutlich größer bestimmt werden.

### **4) Keine unnötige Einschränkung zur Eignung der Aufsichtsratsmitglieder**

§8 (2) wird wie folgt umformuliert:

Als Mitglied des Aufsichtsrats ist nur wählbar, wer über die erforderliche Unabhängigkeit und persönliche Eignung verfügt, die für die Ausübung des Amtes erforderlich sind. Sofern die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen fehlen, wird die Stadt Werder (Havel) für die erforderliche Qualifizierung Sorge tragen.

**Begründung:** In § 97 Abs 4 BbgKVerf<sup>2</sup> ist geregelt, dass die Gemeinde für die Qualifizierung der Aufsichtsratsmitglieder sorgen soll, sofern diese nicht vorhanden ist. Um den möglichen Personenkreis für den Aufsichtsrat unnötig zu verkleinern und Streit zur Eignung von Personen zu vermeiden, ist die Änderung des Absatzes sinnvoll.

---

<sup>1</sup> <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkverf#96>

<sup>2</sup> <https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbgkverf#97>

## 5) öffentliche Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Sitzungen des Aufsichtsrates sind grundsätzlich öffentlich. Wenn berechtigte Interessen des Unternehmens oder Dritten entgegenstehen, sind nicht-öffentliche Sitzungen möglich.

**Begründung:** Das Unternehmen veranstaltet das für die Bürgerinnen und Bürger wichtige Baublütenfest und sollte dabei so weit wie möglich transparent vorgehen. Wir halten das zur Vertrauensbildung sinnvoll und darüber hinaus würde dies den Bürger\*innen eine Möglichkeit geben, Kritik und Vorschläge an das Unternehmen direkt heranzutragen.

## 6) Verbot von Parteiensponsoring

Das Unternehmen darf politische Gruppen nicht finanziell unterstützen.

## 7) Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrates konkretisieren

Die Aufgaben des Aufsichtsrates sind zu konkretisieren:

- 7.1. Der Aufsichtsrat erteilt den Prüfauftrag an den Wirtschaftsprüfer nach dessen Wahl durch die Gesellschafterversammlung.
- 7.2. Der Aufsichtsrat erlässt die allgemeine Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung.
- 7.3. Der Aufsichtsrat erarbeitet Richtlinien zur Korruptionsprävention und Compliance-Regeln für das Unternehmen, die der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 7.4. Der Aufsichtsrat überwacht das Verbot von Geheimabsprachen und des Parteiensponsorings und berichtet den Gesellschaftern bei bekannt gewordenen Verstößen.

§ 111 (4) AktG<sup>3</sup> legt fest, dass die Satzung bestimmen kann, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen:

- 7.5. Die Geschäftsführung benötigt die Zustimmung des Aufsichtsrates für die Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich.
- 7.6. Die Geschäftsführung benötigt die Zustimmung des Aufsichtsrates bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit mehrjähriger Dauer.

---

<sup>3</sup> Aktiengesetz § 111 Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats [https://www.gesetze-im-internet.de/aktg/\\_\\_111.html](https://www.gesetze-im-internet.de/aktg/__111.html)

## **8) Aufgaben und Rechte der Gesellschafterversammlung konkretisieren**

Wichtige Geschäfte müssen mit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung getroffen werden, um der Stadt Einfluss auf das Unternehmen zu ermöglichen. Die Gesellschafterversammlung beschließt:

- 8.1. die Preisgestaltung für Unternehmen und Privatpersonen, die am Baublütenfest teilnehmen (z.B. Standgebühren)
- 8.2. die vom Aufsichtsrat erarbeiteten allgemeinen Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführung
- 8.3. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat
- 8.4. eine Aufnahme von Darlehen und ähnlichen Verbindlichkeiten
- 8.5. einen Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen, soweit im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
- 8.6. Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit eine Festsetzung im Wirtschaftsplan nicht erfolgt ist und im Einzelfall eine in der allgemeinen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird.
- 8.7. Entscheidungen über die langjährige Geschäftspolitik und die strategischen Unternehmensziele.
- 8.8. die Höhe der Aufwandsentschädigung der Aufsichtsratsmitglieder
- 8.9. Kredit- und Bürgschaftsrahmen
- 8.10. Sponsoring
- 8.11. die Korruptionsprävention- und Compliance-Regeln für das Unternehmen
- 8.12. die Gewährung von Darlehen an die Mitglieder der Geschäftsführung, Prokuristen und deren Angehörige.

# Fraktion SMG / Ingo Krüger

Fraktionsvorsitzender:

Elmar Schlenke, Kesselgrundstraße 20, 14542 Werder (Havel)

Tel.: 0176 303 591 26

[elmar.schlenke@stadtmitgestalter.de](mailto:elmar.schlenke@stadtmitgestalter.de)

Seite 5 / 5

## 9) Öffentliche Bekanntmachungen

Auf der Webseite des Unternehmens oder hilfsweise auf der Webseite der Stadt Werder (Havel) sind folgende Informationen zu veröffentlichen:

- 9.1. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen (elektronischer Bundesanzeiger)
- 9.2. Geschäftsführergehälter
- 9.3. Compliance-Regeln / Maßnahmen zur Korruptionsprävention
- 9.4. Preistabellen
- 9.5. Entschädigungshöhe der Mitglieder des Aufsichtsrates